

davon zahlt der Unterthan 3 fl. und die Kasse 1 fl.: nun zahlt der Unterthan 60 fl. bar, und somit wird die Kasse nur eine Obligation auf 40 fl. auszustellen haben, und somit hat er auch 40 fl.

Neupauer. Die Herrschaft bekommt 100 fl., und nach diesem Beispiele würde sie nur 80 fl. bekommen.

Kottulinsky. Ich glaube, wir sollen bei der ursprünglichen Bestimmung stehen bleiben, und keine Störung herbeiführen.

Neupauer. Ich komme wieder auf meinen früheren Antrag zurück, daß wir nur den Grundsatz aussprechen, und auf das Schema uns berufen sollen, welches Hr. v. Kalchberg hat.

Präsident. Meine Herren, ich schlage vor, daß man den §. so, wie er vorgelassen wurde, mit Ausschluß dieser Abstufungs-Berechnungen, sondern mit Kalchberg's Berechnung annehmen soll; derselbe könnte in Druck gelegt werden, weil dann keiner gezwungen wäre, auf diese oder jene Art abzulösen. In dessen Interesse es dann liegt, lieber früher los zu werden, kann es thun; wer das nicht will, wird durch 42 Jahre zahlen, und ist dann ebenfalls frei. Es wird sehr verschieden gezahlt werden; mancher wird in Einem Jahre, mancher in 10, und mancher in 30 Jahren zahlen, das steht ihm frei, und er weiß dann genau, in welchem Jahre er eine Einzahlung für mehrere Jahre machen kann.

Gruschnigg. Ich glaube, daß der Zusatz gemacht werden solle, daß es nach der Bestätigung des Reichstages den Unterthanen frei stehen soll, sich mit der Herrschaft abzufinden.

Präsident. Dann gibt es keinen Unterthanen und keine Herrschaft mehr, daher hat der Unterthan mit derselben nichts mehr zu thun, sondern nur mit der Kasse.

Hochegger. Ich bin so frei, zu bemerken, daß noch ein 2. Schema benöthiget wird. Das gegenwärtige zeigt zwar, wie viel man in einem Jahre zu zahlen hat, damit man in 20 Jahren fertig wird; in diesem Falle müßte gesorgt seyn, daß er in 30 Jahren Zahlung leisten kann; es kann aber der Fall seyn, daß einer auf 42 Jahre angewiesen ist, seinen Tribut entrichtet, und sein Nachfolger glaubt, ich kann mich in 25 Jahren loslösen, da gibt es nun eine andere Regel.

Kalchberg. Da heißt es, im 20. Jahre werden sie 11 fl. 27 kr. zu zahlen haben, so sagt es das Schema von 42 Jahren.

Kottulinsky. Das Schema ist in seinem Contexte nicht ausführlich, daher soll man bloß auf die Möglichkeit der Tilgung auf ein Schema hinweisen, wenn einer ablösen will.

Stubenberg. Es sind ja 2 Schema, die einen ganz verschiedenen Charakter haben.

Kalchberg. Ja, es sind 2; wenn die Herren es wünschen, werde ich die Drucklegung veranlassen.

Kottulinsky. Stimmen wir nun ab, ob bloß allgemein angenommen wird: nach dem beiliegenden Schema.

Kalchberg. Dafür spreche auch ich mich aus.

Präsident. Herr Guggitz, wollen Sie den Anfang des §. noch einmal lesen?

Guggitz liest: „Der Verpflichtete kann sich jedoch von der Verbindlichkeit früher entledigen.“

Kottulinsky. Dann sollen beide §§. 22 und 26 zusammengesogen werden, mit dem Beisatze, zu welchem Zwecke das beiliegende Schema dient.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden? (Einhelligkeit dafür.)



XVIII. Sitzung am 7. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Präsident. Meine Herren! wir fangen wieder an mit dem Ablesen des Protokolls der vorletzten Sitzung. (Groder liest das Protokoll der 16. Sitzung.)

Hat Jemand über die Fassung dieses Protokolls etwas zu bemerken?

Gruschnigg. Ich erlaube mir, zu bemerken, soll es dem Bauernstande frei stehen, wenn er seinen Betrag leisten will.

Präsident. Ich habe nur gefragt, ob Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken hat; finden Sie, daß es so abgefaßt ist, wie es seyn soll?

Gruschnigg. Wir haben aber gestern darüber schon berathen.

Präsident. Das war ja das vorgestrige Protokoll, was Sie jetzt ablesen gehört haben. — Haben Sie denn nicht gehört? — Am Ende ist gesagt, daß auf Verlangen der Deputirten des Bauernstandes der Gegenstand verschoben, die Sitzung schon um 1 Uhr aufgehoben wurde. Also hat sonst Niemand etwas zu bemerken über die Abfassung des Protokolls?

§. 23.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Prozentigen Rente von dem ausgemittelten Ablösungskapitale, bis selbes nach Maßgabe dieses

Gesetzes getilgt seyn wird, — ist auf dem pflichtigen Grunde, und zwar nach Analogie des Allerhöchsten Normalen vom 11. Dezember 1846, vor allen intabulirten Posten als Reallast zu intabuliren.

Guggitz. Hier hat die Kommission gefunden, daß es heißen soll: „die Verpflichtung zur Bezahlung der Prozentigen Rente von dem ausgemittelten Ablösungs-Kapitale, bis selbes nach Maßgabe dieses Gesetzes getilgt seyn wird, ist auf dem pflichtigen Grunde und zwar nach Analogie des a. h. Normalen vom 14. Dezember 1846 in dem Besitzstande als Reallast anzumerken.“

Präsident. Vermöge dieser Verordnung geht diese allen übrigen Lasten vor.

Kottulinsky. In der Verordnung vom 14. Dezember ist von einem Ablösungs-Kapitale die Rede, hier aber nicht; mithin kann die Verordnung vom 14. Dezember hier nicht in Anwendung gebracht werden. Es ist hier von einem Ablösungs-Kapitale gar keine Rede.

Präsident. Aber die Verpflichtung zur Rente kann intabulirt werden.

Gottweiß. Weil die Urbariallasten ohnehin auf dem Grunde haften, so sind sie in guten Grundbüchern angeführt. Man hat erklärt, daß diese Rente das Vorrecht vor allen andern haben soll.

Schmied. Um eine bessere Erörterung möchte ich bitten. Wie hat es denn jetzt gehaftet, wodurch hat sich der Eigenthümer sichergestellt?

Wasserfall. Es war durch die Landesverfassung als eine auf Grund und Boden haftende Last erklärt. Es läßt sich die Sache von 2 Seiten betrachten; nimmt man sie als Verpflichtung, so gehört sie nicht in den Besitzstand; rechnet man sie aber zu den Lasten, wie eine andere Schuld, und soll sie die Stelle einer Reallast vertreten, so muß sie, wie bei den Dagen, in die Rubrik des Besitzstandes angemerkert werden. Es muß angemerkert werden, daß an die Stelle der bisherigen Grundlasten und Zehentverpflichtungen eine jährliche Rente zu treten hat.

Stimme. Ich muß bemerken, daß es mir passender scheint, diese Rente in die Rubrik der Belastung aufzunehmen, weil in §. 25 bei der Berechnung der normalmäßigen Sicherheit nur die Lasten vorkommen.

Wasserfall. Ich weiß nicht, ob diese Anmerkung da Platz finden sollte; denn diese jährliche Rente muß das nämliche Prioritätsrecht haben, wie jede andere Steuer; daher könnte ein Zweifel entstehen, und die Urbarialkasse käme in Verlegenheit.

Präsident. Hat noch ferner Jemand etwas zu bemerken über den §., wie ihn Hr. Guggis vorgelesen hat, nicht wie derselbe gedruckt ist.

Kreff. Ich habe zu bemerken, daß wir im §. 24 erklärt haben, daß wir uns nicht auf 3 Prozente, sondern nur auf 1½ Prozente eingelassen haben.

Präsident. Der Beschluß ist für 3 Prozente ausgefallen, aber Ihre Bemerkung steht schon im Protokolle. Hier muß 3 Prozente stehen bleiben, weil der Landtagsbeschluß für 3 Prozente war; Ihre Protestation bleibt aber aufgenommen, so daß Jeder selbe sehen kann, eine große Anzahl der Deputirten der Landgemeinden ist nicht für 3 Prozente, sondern nur für 1½ Prozente.

Gruschnigg. Ich muß nur bemerken, daß wenn auf einem Grund, der 1000 fl. werth ist, 600 fl. intabulirt sind, man sammt dem Urbarialkapital z. B. pr 100 fl. 700 fl. zu zahlen haben wird. Wenn die Intabulation auf den 1. Satz geschieht, so sind die Pupillargelder pr 600 fl. auf den letzten Satz.

Guggis. Es ist hier nicht die Rede von einer Intabulation; denn das Entschädigungs-Kapital wird nicht intabulirt, sondern die Rente wird nur angemerkert.

Wasserfall. Die Bemerkung eines der Deputirten der Landgemeinden, daß diese überstimmt worden sind, ist richtig. Da im vorigen §. ausdrücklich der Beschluß auf 3 Prozente ausfiel, so kann man dieß nicht umändern. Man könnte daher einen Mittelweg treffen, indem man sagen würde: die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlichen Rente, die Prozente aber ganz weglasse; denn dann stünde nichts im Wege, daß sich die Deputirten der Landgemeinden anschließen könnten.

Gruschnigg. So ist es recht, wie der Herr Dr. v. Wasserfall sagt.

Perko. Könnte man nicht sagen: „der den Verpflichteten treffenden Rente.“

Präsident. Ganz natürlich.

Foregger. Nachdem wir früher gesagt haben, daß man statt „Rente“ den Namen „Urbarialsteuer“ einführen soll, so dürfte es am besten seyn, diesen Namen zu setzen, weil dadurch der Bemerkung des Hrn. Dr. Wasserfall von selbst begegnet würde, bezüglich der Priorität; denn wenn die Rente als Steuer gegeben ist, so hat sie ohnedieß jenes Vorrecht, welches den Steuern zugesichert ist.

Wasserfall. Ja, das ist gut, aber ich möchte doch bitten, daß wir einen Beisatz bezüglich der Priorität machen; denn wir haben hier die Kreirung einer neuen Steuer, und man könnte einwenden, daß sich hierauf die Ver-

ordnung wegen des Prioritätsrechtes der Steuern nicht anwenden lasse.

Guggis. Also würde ich vorschlagen: „Die Verpflichtung zur Bezahlung der Urbarialsteuer, welche das den landesfürstlichen Steuern eingeräumte Prioritätsrecht zu Statten zu kommen hat.“

Kottulinsky. Vielleicht wäre es besser, dafür einen eigenen Nachsatz zu machen.

Guggis. Also: „Die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlichen Urbarialsteuer.“

Kottulinsky. „Bis das ausgemittelte Ablösungs-Kapital getilgt seyn wird.“

Foregger. Vielleicht wäre es besser zu sagen: „Bis zur Erlöschenheit dieser Steuer;“ denn einmal heißt es, es ist ein Kapital, ein anderesmal ist es wieder nur eine Rente. Um dem vorzubeugen, möchte ich sagen: „Bis zur Erlöschenheit dieser Steuer.“

Kottulinsky. In Bezug auf die Verpflichteten ist es kein Kapital, in Bezug auf die Berechtigten aber ist es ein Kapital.

Foregger. Hingegen wäre der Ausdruck: „Bis zum Erlöschenseyn dieser Steuer“ ein ganz umfassender; denn wenn die Steuer erloschen ist, so hört jede Bezahlung auf, ob sie auf einmahl oder ratenweise geschehen ist. Auch haben wir dabei den Vortheil, daß wir bei dem Begriffe „Steuer“ bleiben, und nicht einmal Steuer und ein anderesmal Ablösungs-Kapital sagen. Logisch richtig ist es also gewiß.

Kottulinsky. Es würde dann heißen: „Die Verpflichtung zur Urbarialsteuer, bis diese nach Maßgabe dieses Gesetzes erloschen seyn wird.“

Stimme. Wäre es überflüssig zu sagen: „Bis diese durch Bezahlung der Rente oder des Ablösungs-Kapitales erloschen seyn wird“?

Präsident. Wie immer die Steuer erloschen ist, so hört jede Bezahlung auf.

Wasserfall. Also vielleicht so: „Die Verpflichtung zur jährlichen Urbarialsteuer, bis diese nach Maßgabe des Gesetzes erloschen seyn wird, ist in der Rubrik des Besitzstandes als Reallast anzumerken.“

Kottulinsky. Dazu soll es noch heißen: „Dieselbe genießt das Prioritätsrecht, so wie die übrigen landesfürstlichen Steuern.“

Wurmbrand. Wenn Sie die Güte hätten, zu distiren.

Wasserfall. Bevor ich es noch vortragen werde, will ich es noch einmal wiederholen; es heißt: „Die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlichen Urbarialsteuer, bis diese nach Maßgabe des Gesetzes erloschen seyn wird, ist in der Rubrik des Besitzstandes —

(Mehrere Stimmen) „auf dem pflichtigen Grunde“

Wasserfall. — in der Rubrik des Besitzstandes auf dem pflichtigen Grunde als Reallast anzumerken; diese genießt das Prioritätsrecht, wie die übrigen landesfürstlichen Steuern.“

Präsident. Kann es so bleiben?

(Allgemein Ja.)

Wasserfall. Der ganze Satz hieße daher so: „Die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlichen Urbarialsteuer, bis dieselbe nach Maßgabe dieses Gesetzes erloschen seyn wird, ist in der Rubrik des Besitzstandes auf dem pflichtigen Grunde als Reallast anzumerken; diese Urbarialsteuer genießt dasselbe Vorzugsrecht, wie die übrigen landesfürstlichen Steuern.“

Kaiserfeld. Ich möchte nicht sagen: „Dasselbe Vorzugsrecht,“ sondern „dieselben Vorrechte,“ wie die landesfürstlichen Steuern. Denn nicht nur in Konkursen, sondern auch hinsichtlich der Einbringung haben die l. f. Steuern Vorrechte.

Wasserfall. Also: „dieselben Vorrechte.“

Präsident. Also gehen wir auf den §. 24 über.
Formentini liest ihn, und er lautet:

§. 24.

Der Verpflichtete ist berechtigt, die unentgeltliche grundbüchliche Vormerkung der von ihm auf die oberrwähnte Rente geleisteten Zahlungen, so oft dieselben zusammen wenigstens eine Jahresrente betragen, zu verlangen.

Hat die Kommission dabei etwas zu berichtigen?

Foregger. Ich möchte den Ausdruck „anmerken“ statt des Ausdruckes „vormerken“ setzen, weil „vormerken“ in juridischer Beziehung noch eine andere Bedeutung hat.

Wasserfall. Ich glaube auch nicht, daß man sagen soll „vormerken“; denn das ist nur eine Abschreibung oder Anmerkung. Daher soll es heißen: „Der Verpflichtete ist berechtigt, die unentgeltliche Abschreibung der von ihm auf die Urbarialsteuer geleisteten Zahlungen zu verlangen, so oft dieselben wenigstens einen Jahresbetrag oder noch besser den Betrag eines Jahres ausmachen.“

Ulm. Da müssen bei allen Herrschaften neue Grundbücher eingerichtet werden. Es ist so kein Platz mehr für die Intabulirungen und Extabulirungen. Es ist recht, daß die Verpflichtungen vorgemerkt sind, damit sie ein Jeder einseht; allein solche Verrechnungen und Abschreibungen könnten doch durch die Steuerbüchel geschehen, dadurch würde manches wesentlich erleichtert.

Wasserfall. Es ist damit kein Realcredit nachgewiesen; der Bauer kann sich nicht ausweisen, wie viel er gezahlt hat, und um wie viel die Realität schon mehr werth ist. Ich glaube, die Grundbücher müssen ohnedies neu aufgelegt werden, dann kann man einzelne und zwar mehrere Blätter für diese Abschreibungen hineingeben.

Ulm. Da müßten sie alle ganz neu gemacht werden.

Präsident. Die Grundbücher wird man so neu auflegen müssen.

Gruschnigg. Diese Anmerkung hätte man früher beschränken können; man hätte nicht so viel Schulden machen sollen, daß sie im Grundbuche nicht mehr Platz haben. (Gelächter.)

Präsident. Meine Herren, sind Sie einverstanden?

Gottweiß. Ich glaube, daß durch eine solche jährliche Vormerkung der Realcredit wenig gehoben wird; es scheint mir daher, daß diese nicht zweckmäßig ist. Es sollten diese Abschreibungen lieber durch 5 Jahre oder was immer für eine größere Jahresanzahl geschehen; weil durch die jährlichen Abschreibungen der Realcredit zu wenig gehoben wird.

Präsident. Hr. v. Leitner, wollen Sie so gut seyn, und den §. noch einmal lesen.

(Leitner liest ihn mit der Unterbrechung durch mehrere Stimmen: „Jahresquote;“ wiederholt den §. 24 mit dieser Abänderung.)

Hat Niemand mehr etwas dagegen?

Also kann der §. so bleiben?

(Einhellig Ja.)

§. 25.

Bei der Berechnung der pupillarmäßigen oder gesetzlichen Sicherheit der, auf einer freigelösten Realität bereits haftenden oder erst anzulegenden Kapitalien ist in der Art vorzugehen, daß von dem ganzen Realitätenwerthe, welcher sich nach der Ablösung herausstellt, zu erst das der primo loco haftenden Urbarialrente entsprechende zu 5 Prozente berechnete Kapital abgezogen, und von dem dann bleibenden Reste die gesetzliche Sicherheit bemessen werde.

Wasserfall. Dieser §. bleibt ja weg.

Präsident. Sind Sie einverstanden, daß dieser §. wegbleibt?

(Majorität Ja.)

Auch der §. 26 wurde schon bei §. 22 zugefügt, daher bleibt er auch weg.

Wasserfall. Nachdem wir nun diese Prinzipienfrage berathen haben, so gehen wir zu dem vorigen §. wieder zurück.

Guggis. Wir haben einen Schluß-Paragraph beigelegt, statt dem gegenwärtigen kommt ein neuer, der wird jetzt der §. 25 seyn, und so lauten: „Da nach den hier festgestellten Grundsätzen die Ablösung der fraglichen Leistungen ganz aus dem Vermögen der Provinz Steiermark bewirkt wird, so verwahrt sich dieselbe gegen die Uebernahme einer jeden Anrepartirung von den Ablösungskosten einer andern Provinz.“

Wasserfall. Ich bin mit dem Uebrigen ganz einverstanden, aber wir sollen nicht sagen: „verwahrt,“ sondern, weil wir ein Gesetz entwerfen, müssen wir uns bestimmt ausdrücken, und daher sagen: „hat nichts zu tragen.“

Guggis. Da nach den hier 2c. (mit der Abänderung: „hat befreit zu bleiben.“)

Stimme. Das Wort „Anrepartirung“ soll früher stehen, als das Wort „Uebernahme.“

Stimme. Ich wäre für das Auslassen beider Worte.

Wasserfall. Wir haben früher einmal gesagt, daß auch Zuschüsse, die der Staat leistet, wenn sie einer andern Provinz gegeben werden, auch uns bewilligt werden sollen; darum müssen wir beisehen: „Die Ablösung geschieht ganz aus dem Vermögen der Provinz Steiermark, und aus den allenfalls vom Staate bewilligten Zuschüssen.“

Kaiserfeld. Wenn wir Zuschüsse des Staates in Anspruch nehmen, so könnten wir uns dann dagegen nicht mehr auslehnen, Ablösungen von andern Provinzen auch auf die unsere repartiren zu lassen.

Wasserfall. O nein, das, was der Provinz Steiermark geleistet wird, das wird der Staat auch einer andern geben; aber damit ist noch nicht gesagt, daß wir mitconcurriren müssen.

Präsident. Ich bitte, das Ganze noch einmal zu lesen.

(Leitner liest.)

Hat Jemand etwas dagegen?

Gottweiß. Das Wort „dieselben“ möchte ich umändern, und möchte dafür sagen „diese,“ weil das letztere Wort einen Zweifel herbeiführen kann, es könnte sich auch auf Uebernahme beziehen.

Guggis. Wenn ich ein passendes beziehendes Fürwort setze, so werde ich statt dessen nicht dasselbe Wort wiederholen.

Kottulinsky. Es kommt ja nichts vor, auf was es sich beziehen konnte.

Neupauer. Ich wünschte, daß man nicht sagen soll, „Ablösungskosten,“ sondern „Ablösungen;“ denn sonst verstehe ich darunter die Kosten zur Eruirung des Ablösungs-Kapitals. Ich glaube, man soll sagen: „aus den Kräften der Provinz Steiermark,“ statt „aus dem Vermögen.“

Wasserfall. Ja, es ist recht: aus den Kräften der Provinz Steiermark.

Gottweiß. Die Bemerkung der Herren v. Neupauer und Wasserfall scheint mir unrichtig.

Horstig liest den §. mit dem Beisatze „aus dem Vermögen der Provinz Steiermark, und aus den allenfalls von dem Staatschatze bewilligten Zuschüssen.“

Mir scheint wohl auch der Begriff „Ablösungskosten“ zu eng, denn darunter können auch verstanden werden die Kosten, welche nothwendig sind, um das Ablösungs-Kapital sicher zu stellen. Man soll daher auf einen andern Ausdruck denken.

Kalchberg. Ich habe nur bemerken wollen, daß es mir scheint, daß Herr v. Horstig die Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall nicht ganz aufgefaßt hat, weil der Hr. Dr. nur die Beiträge aus dem Staatschatze meint, ohne daß dadurch eine neue Umlage weder in einer Provinz, noch in der ganzen Monarchie nothwendig würde.

Horstig. Darum frage ich eben, wenn das der Fall ist, warum wir denn Beiträge von andern Provinzen fordern?

Kalchberg. Wir fordern ja von keiner andern Provinz etwas, sondern nur von dem Staatschatze.

Wasserfall. Der §. 6 lautet so (liest ihn).

Ich glaube, diesen Beitrag, den man sich hier vorbehalten hat, soll man ausdrücklich erwähnen.

Horstig. Das können wir thun, indem wir uns auf den §. beziehen.

Lift. Wenn der Staatschatz eine Aushilfe leistet, so soll das uns Unterthanen zu Guten kommen.

Wasserfall. Wenn es der Provinz zu Guten kommt, so ist man dadurch ohnedieß in der Lage, alle Lasten zu verkleinern, und man kann in einer schnellern Zeit fertig werden.

Lift. Das ist sehr drückend.

(Allgemeines Gelächter.)

Wasserfall. Dadurch ist ja ein offenbarer Vortheil gegeben.

Rottmann. Ja, für die Kinder wohl, aber für uns nicht.

Wasserfall. Das ist ja doch eine Hülfe, wenn Sie statt in 42 Jahren in 30 Jahren fertig werden.

Jos. Mayer. Ja, wenn Sie das nicht wollen, dann ist Ihnen nicht zu helfen.

Lift. Nein, das ist keine Hülfe, wenn jährlich abgeschrieben werden kann, daß er jährlich, z. B. statt einem Gulden nur 30 fr. zahlt, das wäre eine Erleichterung.

Rottmann. Ich muß bemerken, wenn schon der Staatschatz einen Theil der Vergütung übernehmen will, so möchte dieses Prozent, dieser Theil, doch uns zu Guten kommen.

Pittoni. Das kann nur durch eine allgemeine Umlage geschehen, welche dann auf das ganze Land vertheilt wird.

Rottmann. Wenn aber doch der Staatschatz was übernehmen will, so möchten wir wohl, daß das uns zu Guten komme.

Präsident. Wenn der Staat etwas beiträgt, so ist das eine allgemeine Wohlthat, nämlich die ganze Rente hört früher auf, und Sie sind vielleicht in 30 Jahren schon fertig. Uebrigens muß ich Ihnen sagen, es ist gut, daß wir es uns vorbehalten, wenn der Staat etwas gibt, damit wir nicht ausgeschlossen seien; aber wir dürfen uns keine großen Erwartungen machen, weil der Staatschatz wohl andere Ausgaben haben wird. Ich glaube nicht, daß dieser Beitrag gar groß ausfallen kann.

Rottmann. Ich meine nur, wenn das der Fall wäre, so thäten wir bitten; uns ist es alles eins, geschieht es oder nicht, wir bitten einmal.

Präsident. Ich werde also jetzt darüber abstimmen lassen, dann werden wir den §. noch einmal vorlesen.

(Wasserfall liest den §. mit dem Zusatz wegen den Beiträgen vom Staatschatze.)

Stimmen. Wenn Sie sagen wollten „Kräften“ statt „Vermögen.“

(Wasserfall dictirt den §. mit der Aenderung „Kräfte“.)

Rottulinsky. Ich möchte sagen: „Mitteln.“

Präsident. Hat sonst Niemand etwas dagegen?

Ist Ihnen die Textirung des Herrn Dr. Wasserfall recht?

(Allgemein Ja.)

Verk. Was ist beschloffen: „Mittel“ oder „Kräfte“? Stimmen. „Mittel“!

Emperger. Ich glaube, man soll sagen „Vermögen“ nicht „Kräfte“ und nicht „Mittel“; es wird ja aus dem Domestikum gezahlt. Mittel können verschieden seyn, und Kräfte ebenfalls.

Wasserfall. Eine Umlage ist kein Vermögen.

Rottulinsky. Ehe wir von dem Gegenstande abgehen, möchte ich bitten um die Abstimmung über das Wort „Mittel.“

Präsident. Wer für „Mittel“ ist, beliebe aufzustehen. (Majorität für „Mittel.“)

Jetzt gehen wir über auf den Antrag des Hrn. Rottmann. Herr Rottmann wünscht nämlich, daß seine Bitte aufgenommen werde; er äußert den Wunsch, daß, wenn der Staat allfällige Zuschüsse gibt, dieselben zu Gunsten des Unterthaus abgeschrieben werden möchten.

Rottmann. Möchten Excellenz darüber abstimmen lassen?

Präsident. Ich werde ihn eher vortragen.

(Trägt ihn vor.)

Rottmann. Es ist der Wunsch Aller, daß der Antrag als gesetzlich begründet angesehen werden möchte.

Gruschnigg. Ja, das ist wahr, der Antrag ist gesetzlich.

Präsident. Wir werden sagen: Rottmann trägt darauf an, daß ic.

Rottmann. Möchten Excellenz auch darüber abstimmen lassen, ob der Antrag gesetzlich ist.

Präsident. Das ist nicht nothwendig, ich werde auf jeden Fall sagen: Rottmann trägt darauf an, daß ic.

Wasserfall. Wenn ich recht verstehe, so wünschen Sie dafür einen eigenen §.

Al. Scheucher. Es braucht bloß ein Anhang zum andern §. zu seyn, nämlich die Bitte, ob das nicht zu Gunsten der 3 Prozente abgeschrieben werden kann, welche der Unterthan zahlt.

Wasserfall. Als Vertreter der Stadt Graz muß ich mich dagegen aussprechen, weil der Bürger nur aus Rücksicht für den Bauer sich eine Umlage gefallen läßt. Wenn nun dasjenige, was kaum denkbar ist, ohnedieß geschieht, so wäre es höchst unbillig, wenn man die Städter, die nichts beizutragen schuldig sind, wenn man diese dadurch auch so sehr ins Mitleid ziehen würde. Das, was der Staat allenfalls gibt, muß in die Urbaralkasse gelegt werden, und dadurch wird die Ablösung geschwinder vollendet. Auch wird dadurch die Gerechtigkeit so viel als möglich hergestellt. Es gewinnt dabei der Unterthan und der Städter; der erstere gewinnt dadurch, daß er weniger zu zahlen hat, und der letztere dadurch, daß er von seiner Mitverpflichtung eher frei wird. Wenn man berücksichtigt, daß man gegen die Unterthanen so schonend als möglich ist, indem man bei der Berechnung ihrer Zahlung alles nach den Catastralpreisen veranschlagt, so glaube ich, wäre es zu viel, daß man den Unterthanen allein einen solchen Zuschuß zu Guten kommen läßt.

Rottmann. Wenn es aber bei den 3 Prozenten bleibt, dann ist es doch eine Billigkeit, daß, wenn so was kommen soll, es uns zu Guten geschrieben wird.

Präsident. Ich werde darüber abstimmen lassen.

Berditsch. Ich glaube, daß die Bürgerschaft dadurch am meisten gewinnt, wenn der Landmann befreit wird; die Produktionen werden dadurch wohlfeiler. Ich glaube, daß die Last, womit der Bürger beizusteuern hat, nicht so groß ist, daß man sie mit dem vergleichen könnte, um was der Bürger besser daran ist.

Guggiß. Nimmt man an, daß der Bürgerstand auch oft Grundstücke besitzt, von denen er zwar keine Lasten zu zahlen hat, so wird man sich doch überzeugen, daß er auf

eine andere Weise ins Mitleid gezogen wird. Es wird ein großer Theil des Laudemiums auf ihn fallen; das ist keine kleine Last.

Berditsch. Ich glaube, ein großer Theil der Bürgerschaft ist laudemialsfrei.

Wasserfall. In keiner l. f. Stadt ist der Bürger laudemialmäßig. Es ist die Last nicht so gering, sie beträgt fürs ganze Land 60 Millionen, sie macht zu 1 Prozent schon 600.000 fl. aus, wenn er also nur 1 Prozent übernimmt, so ist das schon viel. Ich muß auch noch einen andern Grund anführen warum das nicht ausführbar ist. Der Untertan würde sich nie veranlaßt sehen sich frei zu lösen; er würde immer warten, daß ein Zuschuß kommt; dadurch würden die Geschäfte noch länger hinausgedehnt, als es ohnehin geschieht.

Al. Scheucher. Ich sehe nicht ein, warum ihm das nicht zu Guten kommen soll. Der Herr Doktor soll nur berücksichtigen, daß das Landvolk schon lange gedrückt war, das wird man doch beobachten; wenn man das nicht thut, dann ist es gefehlt. Wenn man den Reinertrag des Bauern berechnet, dann wird man schon sehen, daß ihm nichts geschenkt ist. Das ist schon oft besprochen worden, und es ist nicht mehr nothwendig zu sagen, daß der Bauer Berücksichtigung verdient.

Präsident. Den Antrag wissen Sie, wollen Sie ihn aber doch noch einmal lesen.

Al. Scheucher. Man darf nur bedenken, daß der Landmann die Landstraßen unentgeltlich herzustellen hat.

Huber. Wissen Sie, wem die Mauthen gebühren? dem Aerar. Uebrigens ist der Bürger in Graz mit der Hauszinssteuer auf eine Weise in's Mitleid gezogen, welche nicht gering ist. 15³/₁₀ Prozent ist viel für ein Haus, dazu kommen ihm noch die Gemeinde-Anlagen.

Al. Scheucher. Es stehen ihm aber Mittel zu Gebote, was bei dem Bauer nicht der Fall ist.

Präsident. Jetzt werde ich abstimmen lassen, wollen Sie den Antrag noch einmal lesen.

(Leitner liest ihn.)

Sind Sie für den Antrag?

(Die Majorität ist nicht dafür.)

Der Antrag bleibt weg, aber im Protokoll wird angemerkt, daß er gemacht wurde. So können wir nun übergehen zum §. 9.

Kaiserfeld. Ich muß aufmerksam machen, daß von dem Landtage noch ein Antrag gegenüber dem Staate zuzustellen ist, und ich erlaube Herrn Guggiß die betreffende Stelle aus dem Kommissions-Berichte zu lesen.

Guggiß. Bei der Kommissions-Sitzung ist besprochen worden ihn zur besondern Beachtung anzuführen, aber ein eigener §. wird er nicht.

Kaiserfeld. Der Landtag kann einen Beschluß darüber fassen, ich bitte ihn vorzulesen. Es ist nämlich beschlossen worden, daß der Landtag gegenüber dem Staate eine Liquidirung der Forderungen, welche die Provinz an ihn zu stellen hat, beantragen soll.

(Guggiß liest ihn.)

Gruschnigg. Ich muß noch früher bitten, daß bei der Abstimmung unsere Namen zu Protokoll eingetragen werden.

Präsident. Das geschieht ohnehin, für den Antrag waren, glaube ich, alle Abgeordneten des Bauernstandes.

Gruschnigg. Das werden die Bauern schwerlich zu erschwingen im Stande sein.

Präsident. Ich werde die Namen verlesen.

Gruschnigg. Wir bitten um allgemeine Abstimmung.

Propst zu Borau. Das ist doch überflüssig, ich möchte durch Aufstehen abstimmen lassen.

Präsident. Wenn Sie es verlangen, so muß man es thun.

Ich werde den §. noch einmal lesen lassen.

(Leitner liest ihn.)

(Abstimmen durch Namenverlesen.)

Resultat der Abstimmung 38 für Ja, 47 für Nein.

Hull. Ich habe nur wegen dem Sprechen wollen, was der Scheucher gestern angetragen hat wegen der Entschädigung vom Franzosenkrieg, weil die Bauern immer einen Prozeß haben, denn die Herrschaften haben, wie man hört, 22.000 fl. bekommen.

Präsident. Keine hat etwas bekommen.

Hull. Mein zweiter Wunsch ist, daß das Gestüt zu Piber und Rankowitz aufgehoben wird, weil es dem Kaiser ohnedies so hoch zu stehen kommt; drittens: daß die geistlichen Güter und die Klöster aufgehoben würden, und vom Staat eine Besoldung bekämen, damit daß der Geistliche nicht braucht ein Bauer zu sein.

Präsident. Das gehört nicht in den gegenwärtigen Landtag.

(Ein Deputirter des Bauernstandes bringt vor, daß gestern wegen der Abwesenheit des Herrn Dr. Foregger eine Stimme den Ausschlag gegeben habe, worauf ihm erwidert wurde, daß es nicht auf eines hinauskomme, ob einer nicht anwesend ist, oder ob einer zwar anwesend ist aber sich seiner Stimme enthält, daß der erstere kein Stimmrecht habe. Nach diesem haben sich noch einige Bauern darüber aufgehalten, daß sie zu viel Prozente zahlen müssen, daß die Herren der Städte unbillig gehandelt haben, indem sie (Bauern) durchaus nicht im Stande sind, in die richtige Kenntniß zu kommen, wie viel Lasten der Bauer tragen müßte.)

Neupauer. Die Herren Abgeordneten vom Lande haben schon wiederholt von der Unbilligkeit gesprochen; ich nehme mir nun die Freiheit zu beweisen daß die Herrschaften nicht nur billig, sondern mehr als billig gehandelt haben. Man erwäge nur, daß die Herrschaften im siebenfachen Nachtheile gegen die Verpflichteten sind.

1. Wird der Gelddienst, der ursprünglich in Conv. Münze zu entrichten war, in W. W. angenommen, die Herrschaft verliert schon hier 150 Prozent.
2. Die Preise bei der Ausmittlung der Naturalleistungen sind so nieder angenommen worden, daß sie unter jedem Durchschnittspreise stehen
3. Bei den Laudemien ist derselbe Fall.
4. Wird $\frac{1}{5}$ von allen Urbarial-Eindienungen eingelassen.
5. Bekommen die Herrschaften nur 4 prozentige Obligationen für die Gaben, die sie zu 5 Prozent zu genießen hätten.
6. Bei der allgemeinen Umlage zur Deckung des ausfallenden Ablösungsbetrages werden die Herrschaften auch ins Mitleid gezogen.
7. Bekommen die Herrschaften ihre Entschädigung in Obligationen, welche den Schwankungen des Kurses ausgesetzt sind.

Aus dem können Sie meine Herren ersehen, daß die Herrschaften siebenfach benachtheiligt sind. Sie haben sich keineswegs auf den Standpunkt ihrer Privatinteressen gestellt; sie haben die Aufgabe wohl begriffen, die sie zu lösen haben, Ihr Wunsch war Versöhnung und Einigung zu stiften, um einen Damm zu bilden gegen die Stürme der Zeit, damit nicht die wilde Fluth über uns Alle hereinbreche, und die Besitzung und die Kultur vernichte.

List. Es ist wahr, daß die Herrschaften hier im Nachtheile sind, aber man muß bedenken, welche Vortheile sie gegen frühere Zeiten haben. Früher hatte die Herrschaft die Rüstung des Landes zu besorgen, jetzt zahlt der Bürger und der Bauer selbst für den Soldaten. Früher hat die Herrschaft einen Mann stellen müssen, oder selbst Soldat sein, während sie jetzt nur freiwillig sich dem Militärdienste widmen.

Präsident. Die Herrschaften sind genug belastet, sie tragen die Bezirks-Verwaltungskosten, wofür sie gar keine Prozente haben, nur für die Steuereinhebung bekommen sie 2 Prozent, von dem können sie kaum den Steuereinnehmer bezahlen.

Ein Mitglied der adelichen Gutsbesitzer erwiderte dem Hrn. Dr. List, daß fast ein jeder vom Adel seine Söhne bei der Armee hat; worauf Herr Dr. List sagt, daß diese aus freiem Willen ihre Söhne zu der Armee geben, allein der Bauer müsse es thun. Mehrere entgegneten: „Desto schöner, wenn man etwas Gutes aus freiem Willen thut.“

Mayer. Ich erlaube mir die hohe Versammlung auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen. Alles was seitdem, als Herr v. Horsting gesprochen hatte, verhandelt wurde, gehört nicht zur Tagesordnung.

Huber. Auf den Vorwurf, der den Städteabgeordneten von Seite des Bauernstandes gemacht worden ist, als ob wir feindlich gegen sie verfahren, habe ich Folgendes zu bemerken:

Die Stadt hat 400 Häuser die der Stadt unterthänig und nicht Laudemialpflichtig sind; dann sind sogenannte ständische Häuser beiläufig 400, die auch kein Laudemium zahlen; alle übrigen sind laudemialpflichtig. Die ganzen Abgaben sammt dem Laudemium betragen für jeden einzelnen beiläufig 20 Prozent. Sie sehen daher, daß die Frage über die Ablösung die Stadt Graz allerdings nahe angeht. Wir sind daher aufgefordert uns den Landleuten in vieler Hinsicht anzuschließen; aber Billigkeit ist immer unser Grundsatz und ich meine daher, daß 3 Prozent von dem für die Urbarialablösung ausgemittelten wirklichen Betrage zu bezahlen, man sich für die Aufhebung so großer Lasten schon gefallen lassen kann.

Berditich. Ich bitte um Aufklärung, was verstehen sie unter billig?

Huber. Unter Billigkeit verstehe ich hier das, daß jetzt der Unterthan bei weitem nicht mehr dasjenige leistet, was er bisher geleistet hat.

Berditich. Da muß ich aber bemerken, daß Sie nicht gut rechnen, denn die Lasten die sie jetzt zu zahlen haben, fallen viel größer aus da sie dieselben im baren Gelde zu leisten haben, und sie werden sie nicht erschwingen können. Nur das wäre billig, wenn der Unterthan eine Erleichterung hätte, er kann alles hergeben nur kein Geld.

Wasserfall. Wie kann man das unbillig nennen, früher mußten sie 5 Theile zahlen, jetzt zahlen sie 3 Theile, $\frac{2}{5}$ sind ihnen also geschenkt und der Preis ist unter dem wahren Werth gestellt, ist dieß auch noch unbillig?

Berditich. Es gibt viele Urbarialgaben, die der Bauer nicht verwerthen kann, hier muß er sie mit Geld bezahlen, das kann er nicht.

Neupauer. Ich habe dieß das erste Mal gehört, daß die Geldleistungen dem Bauern lästiger als die Naturalgaben fallen.

Wasserfall. Es sind Bücher geschrieben worden, daß die Robot aufhören soll, und jetzt da dieser Fall eintritt, wehren Sie sich dagegen.

Scheucher. Ich kann ihnen nicht in Abrede stellen, daß die Städter und Bürger diesen Ausspruch für billig halten, aber man muß bedenken, daß die Städter schon seit Jahrhunderten Gelegenheit gehabt haben sich auszubilden, ihre Grundstücke zu kultiviren und Gewinn daraus zu ziehen. Die Grundstücke der Städter sind jedenfalls mehr werth, als die der Bauern. Während die Städter gewöhnlich die schönsten Fluren besitzen, muß der Bauer in einem abgelegenen Winkel mit einem magern Boden zufrieden sein. Er lebt kaum von Tag zu Tag von dem, was er aus seinem Grunde zieht. Setzen wir nun aber den Fall, es tritt eine Mißernte ein, ich sage nicht durch 2 oder mehrere Jahre, 1 Jahr ist hinlänglich; oder der Hagel schlägt die Saaten nieder, was wird da der Bauer anfangen, er wird

da gewiß keine Berücksichtigung bekommen, er wird doch noch immer zahlen müssen, hier finde ich keine Billigkeit.

Mandell jun. Auch der Hausebesitzer hat eine Mißernte, wenn ihm die Wohnung das halbe Jahr leer steht.

Horsting. Die Bauern sprechen immer, als ob ihnen die Zeit von keinem Werth wäre, und ich sage, es ist nichts wichtiger für den Landmann als die Zeit; mit dieser kann er zehnmal mehr gewinnen, als das Geld ist, was er für diese Lasten bezahlt.

Hull. Ich glaube, wenn die Bürger von ihren Grundstücken leben müßten, so würden sie auch sagen, daß es nicht billig ist; aber sie haben Häuser, sie können leicht reden.

Wasserfall. Ich habe kein Haus, wohl aber besitze ich einen Bauerngrund und einen Weingarten; ich werde mich eines Gefühls von Scham nicht enthalten können, wenn ich bei der Ablösung den Herrschaften einen Bettel hingeben wollte, während ich als ehrlicher Mann weiß, daß ich mehr schuldig bin.

Scheucher Joh. Es ist ein großer Unterschied, wenn ein Bürger einen Grund besitzt oder ein Bauer.

Wasserfall. Ja der Unterschied ist sehr groß, und zwar der, daß er dem Bürger gar nichts trägt, während er dem Bauer etwas trägt.

Präsident. Ich glaube, wir sollen weiter gehen.

Guggik. Hinsichtlich des Fondes, den die Provinz gegenüber dem Staate zu fordern hat, beantragte die Kommission, daß der Staat alle von ständ. Seite noch ausstehenden Forderungen anerkenne, und entweder bezahle oder verintessere.

List. Ich würde noch den Antrag machen, daß ein Anhang gemacht werde, nämlich, welche aus dem Kapitale erwachsen sind, zur Ablösungssumme geschlagen werden.

Präsident. Das ist schon beschlossen worden.

Wasserfall. Ich finde diesen Antrag sehr wichtig, weil der Fond, aus welchem die Ablösung bestritten wird, zu klein sein dürfte. Aber es ist nicht gut gethan um die Anerkennung und Liquidirung zu bitten. Man soll nur um die Anweisung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals ersuchen. Die Summe ist ohnedieß in Evidenz gehalten, und die Forderung eine anerkannte Sache.

Präsident. Dieß geschieht deswegen, weil der Staat auch Forderungen an die Stände hat, wegen Vorenthaltung von Steuern und einigen Vorschüssen, deren Liquidirung erst anerkannt werden muß.

Guggik. Es kommt ohnehin kein Wort vor, daß die Ständeversammlung den Staat darum bitten soll, sondern nur, die Kommission bittet die Ständeversammlung: sie möge bei dem Reichstage einen Separatantrag dahin stellen.

Kottulinsky. Das Verlangen soll zweierlei sein.

1. Um Enthebung von der ferneren Verzinsung des Zwangsdarlehens aus dem ständ. Domestikum respect. um Sisfirung derselben, und
2. um Refundirung eines Kapitals, oder Verzinsung der übrigen Entschädigung.

Kalchberg. Und Bezahlung der noch vorenthaltenen Entschädigung im Gesamtbetrage von 123.000 fl.

Foregger. Ich denke, der Vorschlag besteht schon darin, wenn wir anzeigen, daß die Stände die Zinsen nicht mehr zahlen werden.

Präsident. Die Stände haben aber diese Verpflichtungen in so fern auf sich genommen, daß die Obligationen unter ihrer Garantie ausgestellt wurden. Es heißt auch am Anfange einer jeden Obligation: „Wir Landeshauptmann und Berordnete bekennen hiemit ic.“

Wasserfall. Nach dem Antrage des Hrn. Graf v. Kottulinsky und Kalchberg sollen die einzelnen Theile aufgeführt und die Entschädigung begehrt werden.

Kalchberg. Dieses soll in einer abgesonderten Landtagseingabe geschehen.

Wasserfall. Da könnte man beifügen, daß der Fond der Urbarialablösung darauf gerechnet habe, und es jetzt nothwendig sei, dieß zu begehren.

Präsident. Die Urbarialablösung hat uns dahin geführt. Wir haben schon früher beantragt, den Rückersatz zu erhalten, aber dieß ist jetzt um desto nothwendiger.

Neupauer. Ich glaube, man solle den Hrn. v. Kalchberg um die Verfassung dieses Antrages, und Vorlage desselben ersuchen.

Kalchberg. Dieß ist wohl gewöhnlich Sache des Sekretariats. Ich bin damit einverstanden, aber es muß früher ohnedies noch mit der Buchhaltung Rücksprache genommen werden.

Neupauer. Es kommt sehr viel auf die Art und Weise an, wie dieser Antrag gestellt wird.

Präsident. Wir haben also einen dreifachen Antrag und zwar begehren wir

1. um Enthebung von der ferneren Bezahlung der Interessen vom 1809er Zwangsdarlehen pr. jährl. 86000 fl.
2. jene Beiträge, die das Aerar für die vorenthaltenen ständ. Gefälle noch schuldig ist, und zwar Kapital und Zinsen.
3. Das, was uns für die Gefälle, die uns zwar jedoch in einem zu geringen Maße vergütet wurden, zu ersetzen kommt.

(Abstimmung. Alle sind damit einverstanden.)

Kottulinsky. Ich würde nur noch beifügen, und ich glaube, daß sämtliche Mitglieder damit einverstanden sind, daß wir dieß verlangen, als ein uns gebührendes Recht.

Nun ist man auf den §. 12 zurückgegangen, indem man den §. 9 und 10 in Suspensio gelassen hatte.

§. 12.

Wird das abzulösende Recht an und für sich oder seinem Umfange nach, von dem Verpflichteten bei der Ablösungs-Verhandlung bestritten, und befindet sich der Berechtigte nach Maßgabe des vorhergehenden §. 11, im Besitze, — so ist der Verpflichtete schuldig, so gewiß binnen sechs Monaten den Rechtsweg zu betreten, oder sich über den allenfalls bereits anhängigen Rechtsstreit auszuweisen, widrigens eine Bestreitung nicht mehr Statt findet. Die Entschädigung soll in diesem Falle ausgemittelt und dem Verpflichteten als Last vorgeschrieben, allein bis zur Beendigung des rechtzeitig begonnenen Rechtsstreites, oder bis zum fruchtlosen Ablaufe des hierzu bestimmten Termines, soll dem Berechtigten nicht das Ablösungs-Kapital, sondern nur die davon entfallende Rente ausbezahlt werden.

Guggiß liest den §., wie ihn die Kommission abgeändert hat.

Dblak. Die Betretung des Rechtsweges ist weder für den Verpflichteten noch für den Berechtigten angezeigt, indem aus der Betretung des Rechtsweges sehr viele Inconsequenzen hervorgehen, denn die Prozeßkosten könnten oft mehr betragen als die Rente des Berechtigten, oder das Ablösungskapital des Verpflichteten. Ich meine daher, es dürfte die nach §. 59 zusammengestellte Ablösungs-Kommission als Schiedsrichter hier eintreten, und sie wäre auch sehr kompetent, indem sie aus Männern zusammengesetzt ist, denen man zumuthen muß, daß sie nach Recht und Gerechtigkeit urtheilen werden und können.

Löbenstein. Ich denke, der fordere soll das Recht nachweisen, nicht der Verpflichtete.

Präsident. Wenn der Erstere in Besitz ist, so muß der Verpflichtete dieß thun, denn der Besitz hat überall dieß voraus.

Ulm. Daß der Verpflichtete binnen 6 Monaten den Rechtsweg zu ergreifen habe, ist gegen die Bestimmungen unserer Gesetze, denn in den Urbarialangelegenheiten geht dem Rechtswege immer die politische Verhandlung voraus. Früher muß der Unterthan zur Herrschaft kommen, und wenn er sich nicht vergleicht, so geht er zum Kreisamt, und dieses bestimmt erst, ob der Streit auf den Rechtsweg zu kommen hat, oder nicht. Wenn es sich um das Recht handelt, so wird die Sache an den Rechtsweg gewiesen, handelt es sich aber bloß um das Quantum der Gabe, so tritt der politische Weg ein, daher kann dieser Ausdruck nicht so bleiben und er ist auch ungesetzlich.

Wasserfall. Aber wir sollen ein neues Gesetz machen, und da kann man doch nicht das bisher bestandene lassen, sonst könnten, bevor die Sache durch den Rechtsstreit entschieden ist, 3 bis 4 Jahre verfließen.

Die Ablösungs-Kommission soll ohnedie einen Vergleich versuchen bevor der Streit an den Rechtsweg kommt, und die Entscheidung soll man nicht eine Reihe von Jahren anheimstellen. Ich komme hier auf den Antrag des Herrn Dblak, daß ein Schiedsgericht für beide Theile besser sei, weil dieses schneller entscheidet, und die Prozeßkosten erspart werden, daß diese Kommission dazu geeignet ist, ergibt sich, da auch Justizmänner dazu kommen.

Huber. Es ist nur zu besorgen, daß die Ablösungs-Kommission in ihrem Geschäfte zu viel aufgehalten wird, da es gewiß sehr viele zweifelhafte Fälle geben wird. Es wäre daher zweckmäßig eine andere Kommission aufzustellen, die als Schiedsgericht in diesen Fällen zu entscheiden hätte.

Präsident. Diesem könnte ja abgeholfen werden und noch immer die Ablösungs-Kommission dieses Schiedsgericht sein; man müßte nur mehrere Individuen zurtheilen.

Foregger. Wir sollten diesen Antrag in 2 Theile abtheilen, und jeden einzeln beraten; zu erst, ob und welche Schiedsgerichte Statt haben sollen, und zweitens, welches Verfahren für die ordentlichen oder Schiedsgerichte einzutreten hätte, nämlich wer als Kläger aufzutreten hat? denn es tritt der Fall ein, daß unrichtig verstandener Weise manche Landleute nicht als Kläger auftreten wollen. Sie sind im Irrthum, wenn sie etwas befürchten, denn der Entwurf sagt ja: Wenn ein Recht bestritten werden soll, so hat der Unterthan nur dann als Kläger aufzutreten, wenn die Herrschaft im Besitze des Rechtes sich befindet, und dieses nach dem §. 11 durch alle Urkunden gehörig nachgewiesen hat. Es ist nicht genug, daß die Herrschaft sich im Besitze befindet, sondern sie muß auch ihr Recht durch Urkunden oder Rektifikationsakten nachgewiesen haben; dann ist der Unterthan verpflichtet als Kläger aufzutreten, sei es wo immer, nicht aber, wenn die Herrschaft bloß im Besitze ist. Dieses ist eine ungeheure Erleichterung für den Grundbesitzer. Die Deputirten glauben aber immer, daß sie dadurch verkürzt werden, wenn sie als Kläger aufzutreten hätten, was nicht sein kann; denn nur wenn die Herrschaft den vollen Beweis hergestellt hat, und dem Unterthan genügt dieß nicht, dann hat er als Kläger aufzutreten. Damit aber dieß vermieden würde, wäre daher abzustimmen, ob ein Schiedsgericht bestehen soll oder nicht, und zweitens wer als Kläger aufzutreten hat?

Horstig. Wenn gegen das Schiedsgericht noch ein Zug Statt zu finden hätte, so soll dieß der Landtag sein.

Kottulinsky. Gegen das Schiedsgericht sollte keine Appellation Statt finden.

Mitglied. Woraus besteht das Schiedsgericht?

Wasserfall. Nach dem Antrage des Hrn. v. Dblak aus der Ablösungs-Kommission.

Scheucher. Dieses ist nicht anwendbar, da müßten sich die Schiedsrichter am Lande aufhalten, und da könnte leicht eine Parteilichkeit bestehen.

Kottulinsky. Die Ablösungs-Kommission kann nicht auf dem Lande sein, wohl aber haben die Ablösungs-Kommissäre den Gegenstand nur zu erheben, aber die Entscheidung wird der Kommission in der Stadt vorbehalten sein. **Ulm.** Es handelt sich um den Begriff eines Schiedsgerichtes.

Wasserfall. Der Begriff eines Schiedsgerichtes besteht nur in dem, daß man dem ordentlichen Richter entsagt, und irgend einen andern wählt. Das kann immer schon vorhinein geschehen, bevor noch ein Streit entstanden ist. Das hebt den Begriff des ordentlichen Gerichtes nicht auf. Wenn man sich einen Schiedsrichter wählt, so geschieht es in der Regel darum, weil die Kosten vermindert werden, und die Zeit erspart wird. Hinsichtlich des Schiedsgerichtes, um welches es sich hier handelt, kann man gar kein Bedenken tragen; denn es sind lauter Männer dabei, wie z. B. die Subernalräthe, von denen man voraussetzen kann, daß sie nach Recht und Gerechtigkeit die Entscheidung aussprechen können und wollen.

Scheucher. Auch bei der Kommission ist ein Rekurs an den Landtag bestimmt, es könnte dieß auch hinsichtlich des Schiedsgerichtes sein.

Wasserfall. Das muß ausdrücklich festgesetzt werden, ob eine weitere Beschwerde gemacht werden darf oder nicht? Gewöhnlich hat man so viel Vertrauen zum Schiedsgericht, daß wenn dasselbe etwas ausspricht, es dabei bleibt, und Niemand eine Appellation ergreift. Wenn man aber eine zweite Instanz will, so könnte dieß der Landtag sein.

Foregger. Dann wäre noch zu bestimmen, welches Verfahren der Schiedsrichter einhalten soll, und ob es nicht möglich wäre, zur Erleichterung der Landbewohner in jeder Kreisstadt ein solches Schiedsgericht aufzustellen.

Horstig. Ich sehe nicht ein, welche Erleichterung daraus hervorgehen sollte, wenn in jeder Kreisstadt ein Schiedsgericht besteht.

Wasserfall. Dieses hätte seine besondere Schwierigkeiten; wie sollte man es anfangen, um mehrere solche Schiedsgerichte zusammen zu stellen; bei jedem soll ein Justizrath sein, wie könnte dieser so lange Zeit in der Kreisstadt sich aufhalten.

Foregger. Dieß ist auch nicht nothwendig. Es könnte dieses Schiedsgericht auch aus andern Mitgliedern bestehen, wenn es nur analog dem vorigen zusammengesetzt wäre. Z. B. könnte statt eines Subernalraths ein Magistratsrath beigezogen werden u. s. w.

Präsident. Ich werde nun 2 Fragen stellen, nämlich: sollen diese Prozesse bei dem ordentlichen Richter entschieden werden, oder sollen Schiedsgerichte sein, nämlich die Provinzial-Ablösungs-Kommission alleiniges Schiedsgericht sein, oder soll ein solches in jeder Kreisstadt bestehen?

Abstimmung für die erste Frage, nämlich: es sollen Schiedsgerichte bestehen?

Präsident. Soll die Provinzial-Kommission allein das Schiedsgericht sein, oder sollte ein solches in jeder Kreisstadt bestehen.

Mitglied. Könnte nicht jede Partei ein paar Schiedsrichter wählen und einen Obmann?

Wasserfall. Hier handelt es sich um das Zuthellen eines streitigen Rechtes, und da werden bloß Vertrauensmänner nicht entsprechen. Es müssen Rechtsverständige sein. Ueber die Art und Weise der Zusammenfassung werden wir nachher sprechen. Für jeden Theil wäre es freilich weniger drückend, wenn in jeder Kreisstadt solche Schiedsgerichte bestehen würden, und die Appellation dann an die Ablösungs-Kommission in Graz freistehen würde, da diese mit dem ganzen Ablösungsgeschäft betraut ist.

Kottulinsky. Gegen die Kreischiedsgerichte spricht wohl auch der Fall, daß die Rektifikationsakten in Graz sich befinden. In den Kreisstädten könnten nur Auszüge bestehen, und diese würden die Entscheidung erschweren,

während in Graz gleich Einsicht in die Akten genommen werden könnte.

Foregger. Aber wir setzen voraus, daß die Rektifikationsakten schon früher geprüft wurden; erst dann, wenn der Besitz verbunden mit den Rektifikationsakten nachgewiesen wurde tritt der Fall ein, daß der Unterthan den Rechtsweg zu ergreifen hat, und zweitens hat die Herrschaft größtentheils ohnehin schon Abschriften; und wenn sie diese nicht hat, so kommt es wohlfeiler sich dieselben zu verschaffen, als wenn die Parteien selbst in die Stadt reisen.

Neupauer. Der Besitz kann ja auch angefochten werden, und ich bin deshalb gegen mehrere Schiedsgerichte, da daraus leicht widersprechende Erkenntnisse kommen können. Es ist daher besser ein Schiedsgericht für das ganze Land; und dafür spricht auch noch der Umstand, daß nur in Graz die Rektifikationsakten bestehen, wie schon Herr Graf Kottulinsky bemerkt hat.

Präsident. Es kann auch sein, daß der Verpflichtete die Anführung der Rektifikationsakten bestreitet, da müssen sie hier eingesehen werden, um den Beweis herzustellen.

Horstig. Es wäre auch noch ein Medium und zwar dieses, daß die Ablösungs-Kommissäre, die ohnehin jedes Dominium bereisen, die Erhebung machen, und dann den Bericht zur Entscheidung an die Kommission erstatten; da könnten die Mitglieder die Reise ersparen.

Präsident läßt namentlich abstimmen, ob die Provinzial-Ablösungs-Kommission in Graz das einzige Schiedsgericht sein soll oder nicht. (36 Stimmen für Ja, 48 für Nein.)

Präsident. Jetzt gehen wir auf den Antrag des Herrn Dr. Foregger, welcher dahin geht, daß in jeder Kreisstadt ein Schiedsgericht errichtet werden solle, und zur Zeitersparung wollen Sie vielleicht gleich den Antrag machen, aus welchen Elementen diese zusammenzusetzen wären.

Foregger. Ich glaube ein Rath des Magistrates, der jeweilige politische Chef, oder ein durch Studien gebildeter Beamter der politischen Stelle welcher den Chef vorstellt; statt des Mitgliedes der Kammerprokuratur wäre ich so frei, einen Advokaten vorzuschlagen, und noch 2 sollen gewählt werden, einer von dem Berechtigten und einer von dem Verpflichteten, ohne Rücksicht auf die Eigenschaften. Diese sollen nach Stimmenmehrheit entscheiden, und sollen außer den zweien Gewählten stabil sein.

Präsident. Ich glaube, man sollte keinen hinzunehmen, der nicht juridische Kenntnisse besitzt.

Wasserfall. Was den Rath betrifft, so wird der Magistrat vielleicht keinen oder nur einen geprüften haben; ferner werden auch die kaiserl. Bezirksgerichte das Richteramt ausüben.

Kottulinsky. Wir können über die Schwierigkeit hinauskommen, die aus der Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes entsteht, wenn wir sagen: daß in jeder Kreisstadt ein Schiedsgericht bestehen soll; die Zusammensetzung desselben, welches etwa aus 5 Mitgliedern bestehen sollte, hätte der Provinzial-Landtag seiner Zeit vorzunehmen.

Wasserfall. Nachdem die Abänderung vor sich gegangen ist, nämlich, daß das Schiedsgericht in Graz nicht das einzige sein sollte, so möchte ich beantragen, daß für den Grazer-Kreis die Provinzial-Ablösungs-Kommission das Schiedsgericht bilden soll.

Kaiserfeld. Das was Herr Graf Kottulinsky in Vorschlag brachte, enthebt uns wohl für den Augenblick der Schwierigkeit, aber nicht für die Zukunft. Der Grundsatz ist wichtig, daß zwischen der 1. und 2. Instanz eine Analogie bestehe. Zwischen dem Provinzial-Landtag und den Schiedsgerichten der Kreisstädte besteht aber keine solche.

Gottweiß. Ich meine zwei Mitglieder sollen immer von den Parteien zu wählen sein wegen des nöthigen Vertrauens.

Schöfler. Es soll den Unterthanen frei stehen, den Hofrekurs zu ergreifen.

Mehrere Stimmen. Nein.

Wasserfall. Ich glaube, aus dieser Schwierigkeit können wir nur dann kommen, wenn wir den Antrag des Hrn. Grafen Kottulinsky annehmen, daß wir sagen, aus wie viel Mitgliedern ein solches Schiedsgericht bestehen soll, und das wird der Landtag thun können.

Foregger. Ich bin mit Herrn Dr. Wasserfall einverstanden.

Dblak. Die Schiedsgerichte werden große Kosten veranlassen, wer wird sie tragen; ich mache daher darauf aufmerksam, daß dieß zu bedenken sein wird.

Kottulinsky. Nachdem die Herren auf meinen Antrag zurückgekommen sind, daß in jedem Kreise ein Schiedsgericht sein soll, so hätte zu diesem der Provinzial-Landtag 3 rechtsverständige Männer zu ernennen, wovon einer der Präsident ist, und 2 wären von Fall zu Fall von jeder der streitigen Parteien zu nehmen, so daß das Schiedsgericht aus 5 Individuen bestände.

Paris. Was ist aber mit dem Rekurse, bleibt er offen? —

Kottulinsky. Ich bitte, das werden wir nachher berathen.

Lambrechtler Prälat. Das ist aber nothwendig, und zwar um so mehr, wenn die Ablösungs-Kommission als erste Rekursinstanz bestimmt wird. Dieselbe wird einen großen Einfluß üben, weil für den Grazer-Kreis ein gleiches Schiedsgericht als erste Instanz wie für die übrigen Kreise bestimmt ist.

Kottulinsky. Ich habe angetragen für jeden der 5 Kreise.

Präsident. Also meine Herren, sind sie mit dem, wie Graf v. Kottulinsky gesagt hat, daß in jedem der 5 Kreise ein Schiedsgericht bestimmt werden soll, wozu 3 rechtskundige Individuen, von dem Landtage zu ernennen wären, welche stabil sind, und daß 2 von Fall zu Fall von streitigen Parteien gewählt werden sollen, einverstanden, ja oder nein?

(Einhelligkeit für Ja.)

Jetzt frage ich, sollen diese 2 Individuen, welche von den Parteien gewählt werden, auch Rechtskundige sein, ja oder nein?

Kottulinsky. Ich glaube dieß soll den Parteien anheim gestellt bleiben.

Präsident. Diejenige, welche glauben, daß sie Rechtskundige sein müssen, belieben mit Ja zu antworten.

(Niemand für Ja.)

Gottweiß. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Sache zu sehr in die Länge gezogen wird, nachdem das Schiedsgericht in wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hat, die schnell erledigt werden sollen; ich glaube daher, es sei kein Rekurs zuzulassen, es hat ja das Vertrauen der Parteien, welche die Schiedsrichter selbst gewählt haben, und wovon der Landtag 3 Individuen dauernd bestimmt hat. —

Kottulinsky. Dann erlaube ich mir aber zu bemerken als Ergänzung: daß von den Kreischiedsgerichten der Rekurs an die Provinzial-Kommission als letzte Instanz zustehen soll.

Präsident. Sind sie damit einverstanden, Ja oder Nein?

(Mehrheit für Ja.)

Foregger. Ich sehe aber, wie Gottweiß meint, die Nothwendigkeit nicht ein, warum man der Schnelligkeit die Sicherheit und das Vertrauen der Parteien opfern sollte, weil man nicht alle 8 Tage eine Rente auszahlt, und die

schnelle Entscheidung auf die Auszahlung derselben keinen wesentlichen Einfluß nimmt, so dürfte wohl die Veruhigung der Parteien der Schnelligkeit nicht geopfert werden.

Platz. Ich stimme für den Rekurs; denn, da im Lande 5 Schiedsgerichte bestehen, so kann es wohl leicht geschehen, daß, wenn ein Rath an einem Tage abwesend ist, hier schwarz und dort weiß entschieden wird, und so können ganz verschiedene Entscheidungen herauskommen.

Foregger. Ich schlage noch Etwas anderes vor, nämlich ob die Verhandlungen dieser Schiedsgerichte nicht öffentlich berathen werden sollen; soll dieses nicht schon jetzt hineingenommen werden?

Wasserfall. Ueber das Verfahren werden wir später sprechen, jetzt handelt es sich um den Rekurs. Ich erlaube mir hier nur zu bemerken, daß, wenn man gegen das Schiedsgericht den Rekurs zuläßt, so muß man 2 Instanzen zugeben; denn, wenn das Erkenntniß der Provinzial-Kommission abgeändert wird, so muß eine 2. Instanz da sein; daher glaube ich, daß der Landtag die 3. und letzte Instanz sein soll.

Präsident. Das glaube ich, wäre wohl eine Verzögerung. Die Provinzial-Ablösungs-Kommission ist immer beisammen, sie kann auf der Stelle den Rekurs entscheiden, der Landtag wird sich aber nur einmal im Jahre versammeln, und da wäre es traurig, wenn die Entscheidung auf mehrere Monate hinausgeschoben würde.

Wasserfall. Alle diese Uebelstände werden aber dadurch beseitiget, wenn man bei den Schiedsgerichten bleibt, die erste Entscheidung gilt dann, und es kann dagegen nicht weiter appellirt werden. Hoffentlich werden auch die Fälle, wo einer dagegen recurirt, nur selten vorkommen; denn der Besitz gründet sich immer entweder auf Verträge oder auf die Rektifikationsakten; und so ist es mir nicht begreiflich, was der Unterthan dann noch weiter bestreiten soll? Nachdem wir den Besitz so beschränkt haben, daß er als rechtmäßig ausgewiesen werden muß; so ist außer dem Falle der Verjährung ein Streit wohl nicht leicht denkbar, und selbst da nicht.

Foregger. Es kann der Fall sein, daß ich auch noch ein späteres Faktum aus späteren Verträgen zu erweisen habe.

Wasserfall. Geben wird es mehrere solche Fälle, aber ich glaube, daß dieselben nicht so häufig sein werden, als man sich vorstellt.

Präsident. Meine Herren! sind Sie damit einverstanden, daß der Rekurs von dem Schiedsgerichte an die Provinzial-Kommission gehen soll, ja oder nein?

(Majorität für ja.)

Meine Herren, jetzt werde ich über den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall noch um Etwas fragen. Soll die Entscheidung der Provinzial-Kommission schon gelten, oder soll noch ein weiterer Zug offen bleiben?

Wasserfall. Ew. Excellenz, meine Meinung war eine andere, nämlich, daß gar kein Rekurs vom Schiedsgericht weiter gehen soll; da aber schon dagegen abgestimmt wurde, so fällt mein Antrag ganz weg. Ich habe gesagt, daß es keine 2. Instanz geben soll. Ich frage nun, ob der Ausspruch der Provinzial-Kommission bleiben muß, wenn derselbe mit dem Ausspruche des Schiedsgerichtes nicht übereinstimmt?

Präsident. Soll es bei der Entscheidung der Provinzial-Kommission bleiben, ja oder nein?

(Majorität dafür.)

Kottulinsky. Das war auch mein Antrag.

Wasserfall. Wenn es so fortgeht, wie es vorgeschlagen wurde, so sind wir dort, wo wir am Anfange waren; denn die Majorität hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn ein Rekurs zugelassen wird, so solle die Provinzial-Ablösungs-Kommission die 2. Instanz sein; dieß kann aber nicht so bleiben; denn entweder muß der frü-

here Beschluß abgeändert, oder eine 3. Instanz festgestellt werden.

Präsident. Es ist möglich, daß das Schiedsgericht 1. Instanz solche Gründe anführt, daß die Partheien damit zufrieden sind, und nicht weiter appelliren.

Wasserfall. Das dürfte sehr selten der Fall sein, denn wenn man eine 2. Instanz weiß, so geht man weiter.

Foregger. Wenigstens wird der Provinzial-Ablösungs-Kommission das Geschäft dadurch sehr erleichtert, und ein Zeiterparniß für diese erzielt, weil die Arbeiten, welche die 1. Instanz in den Kreisen vornimmt, auch von der Provinzial-Ablösungs-Kommission gemacht werden müssen.

Wasserfall. Es kommt erst auf die Art und Weise an, wie wir das Verfahren beschließen werden. Wenn wir es schriftlich beschließen, dann wäre das Verfahren zu langweilig; wenn aber das mündliche Verfahren eingeleitet wird, so hat die Kommission dadurch gar keine Erleichterung, sondern der Beschwerdeführer muß vor der Kommission selbst erscheinen. Ich glaube meine Herren das was geschehen — ist geschehen; ich bin zu wenig schnell aufgestanden, ich hätte protestiren sollen. Würde die Provinzial-Ablösungs-Kommission als 2. Instanz angenommen, so hätte früher über meinen Antrag abgestimmt werden sollen.

Foregger. Wenn wir einen Vorschlag geben, so wird man eine übereilte Abstimmung zurücknehmen können.

Horstig. Die Schiedsgerichte, welche in den Kreisstädten errichtet werden, haben den Zweck, um die Partheien näher zu haben, es muß Einheit im Lande erhalten werden, die 2. Instanz ist nur wegen der Einheit.

Wasserfall. Es ist somit eine 3. Instanz nothwendig.

Horstig. Ich glaube die 3. Instanz ist überflüssig, nur soll das mündliche Verfahren in Gemäßheit der konstitutionellen Verfassung eingeführt werden.

Gottweiß. Gibt es ein mündliches Verfahren, so kann die Rekursbehörde nur ein Kassationsgericht sein.

Wasserfall. Ich erlaube mir die Bitte zu stellen, damit wir consequent bleiben, daß über meinen Antrag gefragt werde, ob von den Kreischiedsgerichten ein weiterer Zug Platz greifen kann oder nicht; es ist mit Umgehung dieses Antrages abgestimmt worden, ob die Provinzial-Ablösungs-Kommission die 2. Instanz sein soll oder nicht. Allein es ist, wie ich bemerkt habe, nothwendig, daß wir eine 3. Instanz haben, und wenn wir keine erhalten, so haben wir durch diese ganze Zeit nichts geschaffen.

Präsident. Wenn ich mich recht erinnere, so habe ich bei der Abstimmung gesagt, es handle sich ob die Kreischiedsgerichte ohne weiteren Rekurs zu entscheiden haben, oder ob ein Rekurs an die Provinzial-Ablösungs-Kommission Platz greifen soll?

Reisp. Ich glaube, man soll die Provinzial-Ablösungs-Kommission als Kassationsgericht aufstellen, damit, wenn das Verfahren ganz gefehlt wäre, diese dasselbe aufheben kann.

Foregger. Wenn wir eine neue Gerichtsordnung verfassen wollen, so wäre es gut, wenn ein Comité zusammengesetzt würde um einen Entwurf zu machen; denn im Landtage werden wir schwerlich einen conformen Beschluß fassen können.

Wasserfall. Dieser Schwierigkeit können wir dadurch begegnen, wenn wir das Gerichtsverfahren, welches wir schon dormalen haben und bekommen werden, zum Inhaltspunkte nehmen, mit dem Unterschiede, daß Alles mündlich abgehandelt werden muß. Daher glaube ich, daß wir kein Comité zu ernennen nöthig haben; nur bitte ich darauf bedacht zu sein, daß, wenn wir mehrere Instanzen haben, deren 3 sein müssen, sonst würde die Provinzial-Ablösungs-Kommission die erste Instanz sein.

Brandis. Ich habe für die Kreischiedsgerichte in der Voraussetzung gestimmt, daß ein Rekurs Platz greifen soll, und stimme auch Herrn Grafen Platz bei, daß wenn ein Referent ausbleibt, wir in jeder der 5 Kreisstädte verschiedene Entscheidungen bekommen können.

Kaiserfeld. Wenn es schon gestattet ist von einem Beschlusse abzugehen, so kann man auch von einem andern abgehen. Die Schiedsgerichte können in den Kreisstädten nicht so zusammengesetzt sein, wie in Graz, und die Art, wie Dr. Foregger die Schiedsgerichte in den Kreisstädten zusammensetzte, zeigt deutlich die Verlegenheit, die dazu tauglichen Personen dort zu finden. Wenn wir also schon von einem Beschlusse abgehen, so können wir auch die Frage stellen, ob wir es nicht etwa dennoch bei der Provinzial-Ablösungs-Kommission allein bewenden lassen sollen? denn die Zusammensetzung der Provinzial-Ablösungs-Kommission ist von solcher Art, daß sie unser Vertrauen verdient. Die Zusammensetzung der Kreischiedsgerichte kennen wir nicht; wir haben abgestimmt, ohne sagen zu können, ob wir ihr unser Vertrauen schenken oder nicht.

Reisp. Man wollte dem Landmanne nur die Kosten der Zureise nach Graz ersparen, die Geschäfte werden sich dadurch nicht so sehr häufen, während dieselben, wenn mehrere Schiedsgerichte bestimmt werden, sehr verzögert werden.

Kaiserfeld. Herr Dr. v. Wasserfall hat früher bemerkt, daß sehr selten Streite entstehen werden; dieser Ansicht trete auch ich bei.

Gottweiß. Die Giltigkeit einer Urkunde ist schon oft bestritten worden, und kann es noch werden. Es kann daher auch wohl Streitigkeiten geben, aber das werden solche sein, die leicht ausgeglichen werden können. Das Urbar sieht man, und was der Unterthan für ein Recht hat, erhellt aus dem Kontrakte; diese können aber besser und leichter bei den Kreischiedsgerichten als bei der Provinzial-Kommission eingesehen werden.

Präsident. Das ist schon entschieden.

Scheucher. Wir müssen hier vorzüglich auch auf Obersteier Rücksicht nehmen, wo die Unterthanen sehr zerstreut sind.

Kaiserfeld. Auch das bitte ich nicht zu vergessen, daß es bereits beschlossen wurde, daß es nur eine Rekursinstanz geben soll; wenn man nun von dem einen Beschlusse abweicht, so kann man es auch bei den andern thun.

Foregger. Wenn wir bei dem gewöhnlichen Verfahren bleiben, so wird eine 2. Instanz nicht schaden, denn diese bekommt von Seite der ersten eine schon ausgearbeitete Sache, und es ist nicht nothwendig, daß die Partheien nach Graz reisen; wenn aber mündliches Verfahren eingeführt wird, so müßte die 2. Instanz bloß als Kassationshof bestehen, und das ganze Gesetz müßte dann geändert werden. Entweder wir bleiben bei dem Verfahren, wie es jetzt ist, oder wir machen uns ein ganz neues, und ich glaube wir können jedenfalls 2 Instanzen annehmen.

Guggitz. Dann begreife ich nicht, wozu die 1. Instanz ist, wenn das gelten muß, was die 2. sagt, da gehe ich lieber gleich zur zweiten.

Foregger. Aber die Parthei erspart dann die Zureise, hat mehr Vertrauen zur zweiten, diese bekommt die Arbeiten auch gut ausgearbeitet; wenn wir von diesem Gesichtspunkte ausgehen, so haben wir auch immer nur eine Instanz bei unserm Gerichtsverfahren gehabt, nämlich den obersten Schiedsrichter; mithin sehen sie daß wir nur eine Instanz gehabt haben, nämlich die dritte. Noch auffallender zeigt sich dieß beim politischen Fache; die politische Hoffstelle hat sich bei ihren Entscheidungen gar nicht bekümmert, wie viele Instanzen vor ihr entschieden haben, und wenn auch eine oder zwei Instanzen vor ihr anders entschieden, so hat sie doch gethan, was sie wollte; daher können auch wir sagen, wozu sind die vielen Instanzen, da

die meisten es doch schon bei der 1. Instanz bewenden lassen werden.

Guggih. Nach meiner Ansicht beweist dieß nichts anderes, als daß der Fall, bevor er zur Entscheidung kommt, gehörig erläutert wird. Die Mißbräuche, die sich bisher eingeschlichen haben, darf man nicht hier beziehen, weil hier sonst nichts verbessert wird, was wir doch thun sollen.

Wasserfall. Es ist beschlossen worden, daß man appelliren könne, ebenso wurde auch beschlossen, daß es eine 2. Instanz, nämlich die Provinzial-Kommission gebe; um uns nun nicht Inconsequenzen schuldig zu machen, ist es auch nothwendig, daß wir eine 3. Instanz haben. Wenn wir nun 3 Instanzen haben müssen, was profitiren wir durch die bloßen Schiedsgerichte? Dann wäre es eben so gut, man lasse den §. 12.

Ulm. Bei der Rechtspflege handelt es sich um einen doppelten Weg und um eine doppelte Zeit; denn zuerst muß der politische Weg, und dann erst der Rechtsweg, der Weg des Rekurses, eingeschlagen werden, daher ist das, was Hr. Dr. Foregger sagte, ganz richtig.

Wasserfall. Wo ist von den politischen Behörden die Rede gewesen; wir haben in dem ganzen §. nichts von politischen Behörden gesprochen, wir wollen hier einen neuen Zustand der Dinge herbeiführen; wenn wir aber ausführen, daß eine 3 Instanzen geben solle, so bleiben wir bei dem jetzigen Verfahren stehen; nun müssen wir aber einen Unterschied machen zwischen Schiedsgericht und ordentlichem Gerichte.

Gottweiß. Ich glaube, wenn der gefaßte Beschluß übereilt worden ist, also bloß der Form wegen nicht gelten kann, so kann er geändert werden. Wenn man bei der Hauptsache strenge stehen bleiben will, und nur die Form verlassen müßte; so wäre dieß ein Grund, die übereilte Abstimmung zu verwerfen.

Präsident. Ich weiß nicht, ob das eine übereilte Abstimmung war; es ist lange genug für und gegen eine 2. Instanz gesprochen worden.

Horstig. Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, über den Antrag des Hrn. Dr. Wasserfall abzustimmen, ob auch eine 3. Instanz sein soll, damit die Sache sich dann zeige.

Kaiserfeld. Ich glaube, daß dadurch die Sache noch lächerlicher wird. Ich erlaube mir, darauf zurückzukommen, daß, weil wir schon einmal 3 Instanzen haben müssen, das Gesetz über Zulassung und Art der Rekurse aber so lange nicht als vollendet anzusehen ist, als man sich über alle Rekursinstanzen noch nicht entschieden hat, und um eine Inconsequenz zu vermeiden, dahin abgestimmt werden möge, ob nicht die Provinzial-Kommission die einzige entscheidende Instanz sein soll? Viele haben für die Provinzial-Kommission deshalb nicht gestimmt, weil sie mit Hrn. Dr. Foregger einverstanden waren, daß die Kreis-Schiedsgerichte mit Vorbehalt des Rekurses errichtet werden sollen.

Gruschnigg. Weil so viel darüber gesprochen wird, so bitte ich auch, daß noch einmal abgestimmt wird, über die gestrigen 3 Prozente.

Mehrere Stimmen. Warum nicht gar?

Horstig. Nach meiner Meinung ist kein Widerspruch vorhanden, wenn auch über den 3. Punkt abgestimmt wird, ob nicht auch eine 3. Instanz sein soll? Es ist früher bloß erkannt worden, daß ein Rekurs an den Landtag Statt finden soll, aber nicht, daß von da noch ein weiterer Rekurs Statt zu finden habe. Die Meinung, warum die Schiedsgerichte in den Kreisstädten errichtet werden sollen, war dadurch begründet, damit die Leute nicht die weite Reise haben; ich war nicht dafür, aber ich halte noch nicht für entschieden, ob die 3. Instanz zuerkannt werden wird.

Wasserfall. Ich bitte, die Sache zu betrachten, wie sie ist. Wenn wir die 3. Instanz übergehen, so machen wir

uns einer Inconsequenz schuldig; wir würden die 2. Instanz zur 1. stämpfen, dann müßte jeder fragen, wozu ist denn eine 2. Instanz, nachdem die Erfahrung lehrt, daß jeder, der recurrirt, weiter gehen wird. Daher sehe ich hier ohne einer 3. Instanz gar keinen Ausweg, außer wir wollen uns einer Inconsequenz schuldig machen.

Pittoni. Der Antrag des Hrn. Dr. Foregger ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß man durch die Errichtung der Schiedsgerichte in den Kreisstädten den Parteien die mühsame Zureise ersparen will, das könnte man thun, wenn man die 1. Instanz nicht als Schiedsgericht, sondern als Instructions-Gericht betrachten würde. Ein Schiedsgericht muß entscheiden können. Kann das Kommissionsgericht den Streit ausgleichen, so hört derselbe von selbst auf, sonst aber wäre die Provinzial-Kommission das eigentliche Schiedsgericht, und so würde das erste wegfallen, und der Zweck, den Hr. Dr. Foregger vorausgesetzt hat, vollkommen erreicht werden; nur müßten die ersten dann natürlich einen Namen erhalten.

Wasserfall. Das Wesen eines Schiedsgerichtes besteht darin, daß man nicht appelliren darf; es muß also ausgedrückt werden, daß man von dem Schiedsgerichte appelliren dürfe. Wenn man nun diese Schiedsgerichte nur als Instructionsgerichte gelten läßt, so werden dadurch den Parteien unnöthige Kosten auferlegt. Nachdem wir so weit gekommen sind, daß die 1. Instanz die Kreis-Schiedsgerichte sind, und der Rekurs an die Provinzial-Ablösungs-Kommission geht, so trage ich an, daß auch eine 3. Instanz angenommen werde.

Neupauer. Ich wollte dasselbe bemerken, weil sonst den Parteien keine Kosten erspart würden, indem dieselben in die Stadt sich begeben müßten: es soll daher das Verfahren öffentlich und mündlich sein.

Foregger. Wenn das Verfahren öffentlich und mündlich ist, so wäre die gegenwärtige Provinzial-Kommission in Graz nichts anderes, als ein Kassationsgericht; übrigens ist das Ganze nur Sache der Form. Wir streiten uns, ob wir ein Schieds- oder Kassations-, und im Rekurswege, ob wir ein Schieds- und Justizgericht haben sollen; man nenne nun das, wie man will, so wird es doch immer sehr häufig geschehen, daß die Partei mit der ersten Entscheidung zufrieden ist.

Wasserfall. Es ist aber schon entschieden, daß es Schiedsgerichte 1. Instanz gibt, ferner, daß die Provinzial-Kommission die 2. Instanz bilde, und auf Grundlage dieses müssen wir auch eine 3. Instanz haben, worüber ich Euer Excellenz abstimmen zu lassen bitte.

Foregger. Eben so gut, als eine Partei bei der 2. Instanz bleiben kann, können auch wir erklären, daß wir bei dem Urtheile der 2. Instanz bleiben können; man muß ja nicht appelliren.

Wasserfall. Dann müssen wir eine ungeheuerere Inconsequenz begehen; es wird kaum ein Fall sein, wo nicht der beschwerte Theil appelliren wird, und dann ist die Provinzial-Ablösungs-Kommission die 1. Instanz.

Foregger. Ganz gewiß nicht, es gibt auch jetzt Fälle, wo man nicht appellirt. Die 2. Instanz ist nicht in der Lage, mit den Parteien Alles aufzunehmen, und in dieser Beziehung ist es nothwendig, daß die Instructions dort aufgenommen werden, wo die Parteien sich befinden; auch sehe ich nicht ein, warum wir nicht sagen sollten, wir verzichten auf die 3. Instanz; wir erklären, wir sind mit dem zufrieden, was brauchen wir mehr? Wir haben Vertrauen, und ich glaube, daß unter 100 Fällen die meisten ohne Beschwerde werden abgethan werden; wir hätten ja auch erklären können, daß gar kein Rekurs zugegeben wird.

Regensteiner. Ich bin auch einverstanden mit 3 Instanzen, und die 3. Instanz soll der Landtag sein.

Foregger. Eben das bringt mich zur Frage, wer soll denn die 3. Instanz sein?

Kaiserfeld. Wir haben beschlossen, daß eine 1. und 2. Instanz sein soll, allein die Frage ist noch nicht beendet, ob wir auch eine 3. Instanz haben sollen; daher glaube ich, wird der 2. Beschluß nicht eher gültig, als bis über die 3. Instanz abgestimmt wird, weil erst der Beschluß über die 3. Instanz die Beantwortung der 2. Frage möglich macht. Hr. Dr. Wasserfall hat den Antrag gemacht, daß wir von einer 2. Instanz abgehen sollen, und ich stimme diesem Antrage lieber bei, als für eine 3., damit wir es nicht schlechter machen, weil ich nicht einsehen kann, warum es nicht gleich bei dem ersten Antrage bleiben soll.

Präsident. Darüber ist schon abgestimmt und entschieden worden.

Dblak. Hinsichtlich der Bemerkung, daß die Provinzial-Ablösungs-Kommission ein Kassationshof sein soll, wende ich ein, daß der Kassationshof schuldig oder nicht schuldig, ja oder nein zu sagen hat, während hier die Provinzial-Kommission einen Mittelweg herausfinden kann; sie kann nicht in diese Kategorie gestellt werden, denn die Provinzial-Kommission kann, wenn sie einer Partei auch nicht die ganze Gebühr zuerkennen kann, derselben doch einen Theil zuerkennen, daher glaube ich, daß der Name Kassationshof nicht angenommen werden könne.

Wasserfall. Von einem mündlichen Verfahren in der Art, daß es einen Kassationshof gebe, ist gar keine Rede. Diese Fälle können wir nicht voraussetzen, daß wir im mündlichen Verfahren eine Jury haben werden; das mündliche Verfahren war nur so gemeint, daß jeder vor der Kommission alle seine Behelfe und Gründe anbringen kann, und das Gericht alles schnell erledigt, daher kann die Provinzial-Kommission nie ein Kassationshof sein, weil die Bedingung fehlt, unter welcher der Kassationshof bestehen kann.

Foregger. Wenn man das mündliche Verfahren in dieser Art beschränkt, so ist es eine Erweiterung des gegenwärtigen Verfahrens.

Wasserfall. Ich bitte, wir stehen bei der Instanzenfrage, wir wollen daher diese erledigen.

Präsident. Es ist darüber genug gesprochen und entschieden worden, daß die Provinzial-Kommission nicht die einzige entscheidende Stelle sein soll, sondern die erste Stelle soll in den 5 Kreisgerichten sein; ferner ist entschieden worden, daß von diesen Kreisgerichten der Rekurs an die Provinzial-Ablösungs-Kommission gehen solle, und nun kommen wir zur 3. Frage; soll noch überhaupt eine 3. Instanz bestehen, ja oder nein?

Da die Abstimmung zweifelhaft ist, so werde ich individuell abstimmen lassen; bei derselben ergeben sich 51 Stimmen für ja und 34 für nein, also eine 3. Instanz soll Statt haben.

Präsident. Jetzt überlegen wir, wer soll die 3. Instanz seyn?

Laris. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die permanente ständische Behörde als die 3. Instanz in Vorschlag zu bringen, da der Landtag sich nur selten versammelt.

Wasserfall. Unter der Voraussetzung, daß Justizmänner darin sitzen, dann bin ich ganz einverstanden.

Präsident. Ich glaube, daß da in der Regel keine Justizmänner darin sitzen werden; aber man könnte sagen: mit Beiziehung von 2 Landrätthen; hat Jemand dagegen etwas einzuwenden? Der Herr Probst von Bruck meinte nämlich, daß, weil der Landtag wahrscheinlich nur Einmal im Jahre sich versammelt wird, und man zu lange auf die Erledigung warten müßte, der ständische Ausschuß mit Beiziehung von 2 Landrätthen als 3. Instanz angenommen werden soll, da sich dieser alle Wochen einmal versammeln wird.

Lift. Ich stimme für den Landtag darum, weil die Verordnete-Stelle nur aus einem Theile von Landständen besteht.

Präsident. Nein, es werden da Bürger und Bauern sitzen, es wird eine ganz andere Verfassung sein, als jetzt; es ist jetzt schon ein Verordneter vom Bürgerstande, wahrscheinlich wird dann auch einer vom Bauernstande sein; ist es Ihnen also recht, wenn die permanente ständische Behörde mit Zuziehung von zwei Justizrätthen die 3. Instanz ist?

Prälat v. Borau. Wäre es nicht gut, wenn Herr Graf Rhünburg uns in Kurzem sagen möchte, wie der künftige Landtag zusammengesetzt werden wird? die Leute vom Bauernstande haben keinen Begriff davon.

Präsident. Wir müssen zuerst über den früheren Antrag abstimmen.

Perko. Vielleicht könnte die Provinzial-Kommission die 3., die Kreisgerichte die 2., und die Erhebungs-Kommission die 1. Instanz sein.

Präsident. Meine Herren, soll also die permanente ständische Behörde mit Zuziehung von 2 Justizrätthen die 3. Instanz sein, ja oder nein?

(Große Majorität für Ja.)

Präsident. Dadurch erleidet der §. 12 eine Abänderung.

Wasserfall. Ich bitte, jetzt müssen wir doch einige Züge über das Verfahren sagen, welches beobachtet werden muß.

Horstig. Das dürfte sich hier schwerlich sagen lassen, daher glaube ich, dürfte ein Comité zusammengesetzt werden, welches diesen Gegenstand zu berathen hätte.

Foregger. Die Zusammenstellung eines Comité's habe ich früher schon beantragt, weil der Landtag in 2 oder 3 Tagen schwerlich damit fertig werden wird.

Wasserfall. Eine Gerichtsordnung können wir nicht machen; ich glaube, daß wir bei der jetzigen oder künftigen Gerichtsordnung stehen bleiben sollen, jedoch dabei das mündliche Verfahren einleiten; denn dadurch werden wir viel gewinnen.

Foregger. Von Gewinn kann ja keine Rede sein.

Guggib. Vom Gewinn kann freilich keine Rede sein, weil wir von allen den längsten Geschäftsgang ausgesucht haben.

Wasserfall. Mündliches Verfahren und Protokollirung mit Beibehaltung des jetzigen Verfahrens wäre das Beste.

Foregger. Man könnte auch peremptorische Fristen geben.

Wasserfall. Das ist mit 2 Worten gesagt: unser jetziges summarisches Verfahren.

Dblak. Ich glaube, die Frist von 6 Monaten soll auf 3 füglich herabgesetzt werden, da wir 3 Instanzen angenommen haben, weil sonst das Geschäft noch mehr verzögert würde.

Präsident. Also könnte es heißen: „Binnen drei Monaten den Rechtsweg einzuschlagen.“

Wasserfall. Ich glaube, wir sollten das nach unserer Gerichtsordnung bestimmte mündliche Verfahren, jedoch das jetzige summarische Verfahren annehmen, daß die Appellationsfristen dieselben bleiben sollen, und daß man über zwei gleichlautende Urtheile keinen Rekurs soll ergreifen können.

Kottulinsky. Ich glaube auch, daß dieß das Beste wäre; es ist das, was wir jetzt machen, ein neues Gesetz, und dürfte gut sein.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, meine Herren?

(Große Majorität dafür.)

Dblak. Ich erlaube mir die Frage, ob hier nicht auch die Stempelfreiheit in Anregung gebracht werden soll?

Mehrere Stimmen. Das kommt später vor.

Wasserfall. Meine Herren, wer bezahlt die Kosten der 3 Schiedsgerichte?

Kottulinsky. Sollte man diese Schiedsgerichte nicht als Ehrenämter ansehen?

Saffran. Die 2 Herren Beamten könnten, wie man zu sagen pflegt, commandirt werden, und die anderen wären von den Partheien zu bezahlen.

Horstig. Es fragt sich, ob es dann noch einige Beamte gibt, die sich werden commandiren lassen.

Rhünburg. Ein Schiedsgericht hätte gar nichts gekostet.

Scheucher. Wenn wir für die Ordnung sorgen sollen, so müssen alle Parteien zahlen; wer hat es denn jetzt bezahlt, nicht die gestritten haben, sondern das ganze Land muß es zahlen?

Kottulinsky. Wenn eine wirkliche Bezahlung nicht zu vermeiden ist, so wird die ständische Behörde auch die Schiedsgerichte bezahlen.

Kalchberg. Das steht schon im §. 19. Er liest ihn.

Rhünburg. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Schuld darin liegt, daß diese Frage nicht vorangestellt wurde, sie wäre entscheidend gewesen hinsichtlich der Beschlußnahme, ob man 3 Schiedsgerichte haben soll oder nicht; wenn also nur 5 Schiedsgerichte sind, so macht dies 10 Personen, die bezahlt werden müssen, dazu kommt aber noch die Kommission, und dieses gibt doppelte Auslagen. Es wird das Geschäft der Ablösung weit länger dauern, als wir vermuthen, und das hätte Berücksichtigung verdient, daß man stehen geblieben wäre, was der §. 12 beantragt oder zurückgegangen wäre an das, daß die

Kommission das Schiedsgericht sein soll, da wären die Unkosten nicht so groß.

Kalchberg. Es ist eine entschiedene Sache; ich bedaure, daß der Beschluß gefaßt wurde; ich habe und hätte nie dafür gestimmt; ich glaubte, es soll nur ein Schiedsgericht sein, da es aber anders beschlossen wurde, so müssen wir uns fügen.

Saffran. Ich glaube, es wäre nicht unzweckmäßig, daß auch der verlierende Theil, der oft muthwillig einen Prozeß anfängt, zur Deckung der Kosten verurtheilt werden sollte, weil dadurch manche Klage hindangehalten werden würde.

Wasserfall. Da würde er zur Deckung der Kosten, die er dem Gegner verursacht hat, verurtheilt werden.

Saffran. Natürlich.

Präsident. Jetzt müssen wir noch sehen, ehe wir auseinandergehen, daß wir mit der Stilisirung des §. 12 fertig werden.

Wasserfall. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß wir nach dem Gesagten kaum in der Lage sind, noch heute stehenden Fußes darüber etwas zu formuliren; jeder kann und soll mit sich darüber zu Rathe gehen, und dann erst können wir uns darüber besprechen.

Kottulinsky. Die Herren, welche diesen Antrag gemacht haben, könnten ihn auch formuliren.

Wasserfall. Ich werde das morgen thun.

Präsident. Meine Herren, der Beschluß ist gefaßt; aber, wie er ausgeführt werden soll, das haben Sie die Güte, morgen zu formuliren.



XIX. Sitzung am 8. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Verditsch. Vielseitig aufgefordert stelle ich die Bitte an den Landtag, daß man eine Dankadresse an den neu erwählten Reichsverweser Erzherzog Johann richten soll. Es wird, glaube ich, jeder Steirer hoch erfreut sein über die Wahl, die ihn getroffen hat, und ich glaube, wir sind verpflichtet, an ihn eine Dank- und Freuden-Adresse zu richten, indem er so besonders für das Wohl der Steiermark gesorgt hat, — indem er so viel für uns gethan hat. — Ich glaube, wir müssen ihm danken, nachdem er in seinem hohen Alter vielleicht zum Heile für ganz Oesterreich diese schwere Bürde auf sich genommen hat.

Präsident. Viel, viel hat er für uns gethan, da frage ich gar nicht, ich weiß so, daß wir Alle gerne beistimmen. —

(Allgemeiner Jubel.)

Stimme. Ich möchte bitten, daß angeführt werden möchte, daß von einem Abgeordneten des 3. Standes dieser Antrag gestellt wurde.

Präsident. Das wird ohnehin geschehen.

Horstig. Ich glaube, der Landtag soll sich die Verfassung dieser Dankadresse vorbehalten, und vorläufig zur Tagesordnung übergehen. Zu dem Entwurfe dieser Dankadresse möchte ich den Hrn. Secretär v. Leitner vorschlagen, und dann soll sie dem Landtag vorgelegt werden.

Präsident. Das versteht sich von selbst, daß wir das thun werden. Also, meine Herren, wir werden fortsetzen, wo wir geblieben sind, nämlich beim §. 12. Es ist zwar gestern über den §. 12 schon beschlossen und abgestimmt worden, aber die Textirung dieses §. haben wir uns auf heute aufgeschoben.

Wasserfall. Ich habe mir eine Formulirung zu machen erlaubt, die auf den §. 12 und 13 paßt. Ich habe mir erlaubt, sie so zu stellen, daß sie als ein eigener §. nach §. 13 eingeschaltet werden soll. Es kommt sowohl im §. 12 als im §. 13 vom Rechtswege vor. Meine Formulirung werde ich, wenn es der hohen Versammlung genehm ist, dikturen, aber sie ist wohl sehr lang.

Stubenberg. Also ist diese Formulirung statt den §§. 12 und 13?

Wasserfall. Nein, diese beiden §§. können bleiben, und die Formulirung wird so lauten:

„Die in den §§. 12 und 13 erwähnten Rechtsstreite werden bei Schiedsgerichten anhängig gemacht und entschieden. Zu diesem Ende wird von dem Provinzial-Landtage sowohl in der Hauptstadt Graz als auch in jeder andern Kreisstadt ein Schiedsgericht erster Instanz zusammengefaßt, dessen Kompetenz sich auf den ganzen Kreis, das heißt auf alle Rechtsstreite erstreckt, bei welchen das pflichtige Grundstück im Kreise gelegen ist. Das Schiedsgericht hat aus einem landesfürstlichen politischen Kommissär als Vorsitzenden und aus 2 Rechtsverständigen als Richtern zu bestehen. Diesem Kollegium treten bei jedem Rechtsstreite noch 2 Schiedsrichter bei, von welchen jeder Streittheil einen zu wählen hat. Alle Rechtsfachen sollen nach dem mit Majestät's-Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordneten summarischen Verfahren verhandelt, und mit möglichster Beschleunigung entschieden werden. Von den Schiedsgerichten erster Instanz geht der Appellations- oder Rekurszug an die Provinzial-Ablösungskommission als Schiedsgericht 2. Instanz; und von die-